SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herold vom 01. November 2019

Der Ortsgemeinderat Herold hat in seiner Sitzung am 28.10.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung vom 28.03.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.November 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs in Herold vom 01.03.2000 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 3 außer Kraft.

Ortsgemeinde Herold
56368 Herold, den 28. Oktober 2019

(Dienstsiegel)

Jörg Schramm
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Herold

I. Überlassung von Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 13 der Friedhofssatzung	400,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte nach § 14 der Friedhofssatzung	350,00 EUR
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte nach § 13 a der Friedhofssatzung	400,00 EUR
4. Überlassung einer Rasengrabstätte nach § 15 der Friedhofssatzung	250,00 EUR

II. Ausheben und Schließen von Grabstätten

1. Die Grabherstellung von Reihengrabstätten erfolgt durch einen Unternehmer (Kopie der Unternehmerrechnung oder Stundennachweis). Die Kosten für das Ausheben und das Schließen von Reihengrabstätten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

2. Urnengrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)	120,00 EUR
3. Urne in ein bestehendes Grab (§ 13 a der Friedhofssatzung - gemischte Grabstätte)	120,00 EUR
4. Rasengrabstätte (§15 der Friedhofssatzung)	120,00 EUR

Für Sonderleistungen oder besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor oder dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 EUR
für jeden weiteren Tag	10,00 EUR

2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.

3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

V. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.

2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Herold oder Ergeshausen hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 31.10. 2019

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH
(D.S.)
Harald Gemmer
Bürgermeister

Verbandsgemeinde 1 Aar-Einrich

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herold im Mitteilungsblatt Aktuell AAR-Einrich Nr.: 45/ 2019 am 07. 11. 2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist am 01.November 2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 07. 11. 2019
Im Auftrag
Uwe Welker
(D.S.)

Verbandsgemeinde 5 Aar-Einrich